

**Züchtervereinigung
Beicher**

STATUTEN

I. Zweck, Name

- Art. 1 Unter dem Namen Züchtervereinigung Beicher bilden Mitglieder der Imkervereine der Bezirke Hinwil und Pfäffikon einen Verein zur Rassenzucht der Honigbienen. Sie erstellen und betreiben den vom VDRB anerkannten Belegstand im Beicher, Tösstal. Dieser steht allen Mitgliedern der Bezirksvereine Hinwil und Pfäffikon und andern Züchterorganisationen zur Benützung offen.
- Art. 2 Auf dem Belegstand im Beicher werden Drohnenvölker der Carnica Rasse gehalten. Sie sind Eigentum der Züchtervereinigung Beicher.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied der Züchtervereinigung Beicher ist jeder Imker aus obigen beiden Bezirksvereinen

III. Organisation und Verwaltung

- Art. 4 Die Organe der Züchtervereinigung sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 5 Die oberste Behörde der Züchtervereinigung Beicher ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jedes Frühjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Tagungstermin durch persönliche Einladungen einberufen. Die Einladungen werden durch die Bezirksvereine den Mitgliedern zugestellt.
- Art. 6 Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- Art. 7 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresabrechnung
 - Abnahme der Jahresberichte (Präsident u. Belegstationschef)
 - Festsetzung der Belegtaxen
 - Entschädigungen an Funktionäre
 - Wahlen
 - Jahresprogramm
 - Zuchtprogramm

Statutenrevisionen
Anträge
Verschiedenes

Art. 8 Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angaben der Gründe dies verlangt.

Art. 9 Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

Art. 10 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen; je zwei pro Bezirksverein. Aus deren Mitte ist der Präsident zu wählen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Es sind folgende Ämter zu betreuen:

Präsident
Aktuar
Kassier
Belegstationsleiter
Stellvertreter des Belegstationsleiter
Zuchtchef Bezirk Hinwil
Zuchtchef Bezirk Pfäffikon
Betreuer der Dröhneriche im Bezirk Hinwil
Betreuer der Dröhneriche im Bezirk Pfäffikon

Art. 11 Der Vorstand wird in zweijährigen Turnus gewählt und ist wieder wählbar. In ungeraden Jahren kommen die Vertreter des Bezirksvereins Hinwil, in geraden Jahren die Vertreter des Bezirks Pfäffikon zur Wahl.

Art. 12 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er überwacht den geordneten Zuchtbetrieb und ist verantwortlich für die Einhaltung der GV-Beschlüsse, der von der Kant. Zuchtkommission und dem Chef der Rassenzucht des VDRB aufgestellten Richtlinien und der Vorschriften in Bezug auf die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 13 Der Belegstellenleiter sorgt für die korrekte Führung der Belegstation und des Zuchtbuches.

Art. 14 Der Belegstellenleiter entscheidet während der Zuchtsaison endgültig über Zulassung oder Abweisung von Königinnen und Begattungsvölkern, die den Auffuhrbedingungen nicht entsprechen.

Art. 15 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Vereinsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder.

Art. 16 Es ist aus jedem Bezirksverein turnusgemäss mit den Vorstandsmitgliedern ein Rechnungsrevisor auf zwei Jahre zu wählen. Er ist wieder wählbar. Zuhanden der GV ist schriftlich Bericht und Antrag über die Rechnung zu erstatten. Den Revisoren steht das Recht einer unangemeldeten Kontrolle jederzeit zu.

Art. 17 Die Einnahmen bestehen aus:

Beiträge der Bezirksvereine
Belegtaxen

Subventionen
Beiträge VDRB
Vergabungen und Zuwendungen

Aus der Kasse werden bestritten:

Die laufenden Ausgaben für die Organisation und Verwaltung, die Entschädigung an die Funktionäre sowie Versicherungsprämien.

Art. 18 Der Kassier, unterstützt durch die Vorstandsmitglieder, ist verantwortlich für den Bezug und die Auszahlung der fälligen Gelder. Er haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Vereinskasse und allfälliger Fonds. Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19 In die Kompetenz des Vorstandes fallen Beschlüsse, die einen jährlichen wiederkehrenden finanziellen Aufwand von Fr. 1'500.-- nicht übersteigen.

Art. 20 Die Benützer der Belegstation verpflichten sich:

Die Kästchen drohnenfrei und mit Bienen und Futter wohlversehen auf die Belegstation zu bringen. Die Anweisungen des Leiters der Belegstation sind zu befolgen. Die im Zuchtbuch eingetragenen Königinnen sind nach Möglichkeit zu punktieren. Züchter, die diesen Verpflichtungen im Wiederholungsfall nicht nachkommen, können durch den Vorstand auf Antrag des Belegstellenleiters von der Benützung der Belegstation ausgeschlossen werden.

Art. 21 Die Belegstation ist wöchentlich während zweier Abende geöffnet.

Art. 22 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass im Gebiet Ohrüti- Beicher und Umgebung keine neuen Bienenstände errichtet werden, und keine Wanderstände aufgestellt werden. Er sorgt dafür, dass die Völker der umschriebenen Gebiete mit Zuchtköniginnen des eigenen Stammes umgeweiselt werden.

IV

Art. 23 Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 24. April 1971 genehmigt worden und sind seither in Kraft.

Art. 24 Die Statuten wurden inhaltlich und redaktionell überarbeitet und von der Generalversammlung vom 25. April 2003 genehmigt.

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Ernst Halbheer

Der Aktuar:

Andreas Senn